

## Schulsekretariat

Zentralstrasse 5 8604 Volketswil  
T 044 908 34 40 F 044 908 34 50  
schule@volketswil.ch  
www.volketswil.ch

Schule Volketswil



# Verordnung über die Schulzahnpflege der Schulgemeinde Volketswil

## 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Schulzahnpflege wird in der Gemeinde Volketswil gemäss der kantonalen Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 und dem kantonalen Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 durchgeführt.
- 1.2 Der zahnärztliche Dienst umfasst:
  - a) vorbeugende Massnahmen gegen den Kariesbefall
  - b) die regelmässige Aufklärung von Schulkindern und Eltern über die zweckmässige Zahnpflege und Ernährung
  - c) die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Schulkinder
  - d) die Kostenbeteiligung an die Behandlung
- 1.3 Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle Schüler im Volksschulalter. Die Schulpflege kann die Zahnpflege auf die noch nicht schulpflichtigen Kinder ausdehnen.

## 2 Untersuchung

- 2.1 Die Zähne der Schüler werden auf Kosten der Schulgemeinde durch einen Schulzahnarzt untersucht. Die Untersuchung ist obligatorisch.
- 2.2 Die Eltern werden über den Befund unterrichtet.

## 3 Behandlung

- 3.1 An kieferorthopädische Behandlungen werden keine Beiträge ausgerichtet.
- 3.2 Die Schulpflege kann für die Behandlung, an die sie eine Kostenbeteiligung leistet, Vertragszahnärzte verpflichten.

## 4 Kostenbeteiligung an die Behandlung

- 4.1 Die Schulgemeinde leistet an die Behandlung einen Beitrag:
  - a) wenn die Eltern im Rahmen der kantonalen Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege dazu berechtigt sind.
  - b) nachdem die Eltern bei der Krankenkasse Beitragsleistungen an die Behandlung geltend gemacht haben.
  - c) wenn die Eltern für Behandlungen, welche voraussichtlich mehr als Fr. 600.- kosten, einen Kostenvoranschlag verlangt haben.

Ein allfälliger Gemeindebeitrag basiert auf dem verbleibenden Restbetrag.

- 4.2 Luxusarbeiten sind von jeder Beitragsleistung ausgeschlossen.
- 4.3 Kinder, die an den vorbeugenden Massnahmen des schulzahnärztlichen Dienstes nicht teilnehmen oder die Zahnpflege offensichtlich vernachlässigen, können nach Ermahnung der Eltern von der Kostenbeteiligung der Schulgemeinde ausgeschlossen werden.

- 4.4 Basis für die Berechnung der Beiträge sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen:

| <u>Steuerbares Einkommen</u> | <u>Beitrag der Schulgemeinde</u> |                   |
|------------------------------|----------------------------------|-------------------|
| bis CHF 12'500.-             | 80%                              | maximal CHF 500.- |
| bis CHF 17'500.-             | 70%                              | pro Jahr und Kind |
| bis CHF 22'500.-             | 60%                              |                   |
| bis CHF 27'500.-             | 50%                              |                   |
| bis CHF 32'500.-             | 40%                              |                   |
| bis CHF 37'500.-             | 30%                              |                   |
| bis CHF 42'500.-             | 20%                              |                   |
| bis CHF 47'500.-             | 10%                              |                   |

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 50'000.— werden keine Beiträge ausbezahlt.

- 4.5 Der behandelnde Zahnarzt stellt Rechnung direkt an die Eltern. Eltern, die gemäss Verordnung Anrecht auf einen Beitrag der Schulgemeinde haben, reichen dem Schulsekretariat die Zahnarztrechnung und die Krankenkassenabrechnung ein. Ein allfälliger Gemeindebetrag wird den Eltern zurückerstattet.

## **5 Inkraftsetzung**

Die vorliegende Verordnung tritt per 16. August 2004 in Kraft und ersetzt die Verordnung für die Schulzahnpflege der Schulgemeinde Volketswil vom 1. Januar 1993. Rechnungen, die nach dem 16. August 2004 datiert sind, werden nach der neuen Verordnung abgerechnet.